

Zusätzliche Bestimmungen für die Diözese Augsburg

I.

Nach dem in der Diözese Augsburg geltenden Gewohnheitsrecht ist für die Durchführung der Ehevorbereitung weiterhin neben dem Pfarrer des Wohnsitzes der katholischen Braut und dem Pfarrer des Wohnsitzes des katholischen Bräutigams auch der Pfarrer der „futura habitatio“ der Brautleute zuständig.

II.

[Teil II ist nicht mehr in Geltung, deshalb wurde er hier nicht übernommen.]

Augsburg, 27.11.1989

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg